

Steuereinzahlungen von Oesterreichern nach Großbritannien und Frankreich.

Eine Anzahl Oesterreicher hat Großbritannien und Frankreich verlassen, ohne für die Bezahlung ihrer Steuern in diesen Ländern Vorkehrung getroffen zu haben. Es könnten daher wegen der Nichtzahlung dieser öffentlichen Abgaben Exekutionen auf das in Großbritannien und Frankreich zurückgebliebene Privatvermögen dieser Personen geführt werden. § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 291, betreffend das allgemeine Zahlungsverbot gegen diese beiden Staaten, gibt jedoch dem Finanzminister die Möglichkeit, derartige Zahlungen in das feindliche Ausland ausnahmsweise zu gestatten. Derartige Ansuchen müßten unter Darlegung der Einzelheiten an das Finanzministerium gerichtet werden. Auf Grund der individuellen Aufhebung des Zahlungsverbotes wäre die Möglichkeit gegeben, daß inländische Bankinstitute durch Bankinstitute neutraler Staaten die notwendigen Zahlungen vollziehen, welcher Weg gewählt werden müßte, da das Ministerium des Aeußern nicht in der Lage wäre, solche Zahlungen zu vermitteln.